



---

## EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG

---

### Zuständigkeit

Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Ehepaar den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatte

### Erforderliche Unterlagen

1. **Antrag** auf einvernehmliche Scheidung (muss von beiden unterschrieben werden)
2. **Scheidungsvereinbarung** (kann auch vor Gericht abgeschlossen werden)
3. **Bestätigung** über die erfolgte **Elternberatung** (bei minderjährigen Kindern)

#### Inhalt der Scheidungsvereinbarung

- Regelung der gegenseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche (Ersparnisse, Schulden, Ehewohnung, Haus, Hausrat, PKW usw.)
- Regelung des Ehegatt:innenunterhalts
- Regelung der Obsorge für die gemeinsamen Kinder
- Regelung des Kindesunterhalts
- Regelung des Kontaktrechts zu den gemeinsamen Kindern

### Notwendige Dokumente

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Meldezettel
- Geburtsurkunden der Kinder
- Urkunden, die sich auf das Vermögen beziehen, das verteilt werden soll (Grundbuchauszug, Mietvertrag etc.)

### Kosten

- Für den Scheidungsantrag: 312 € (für beide gemeinsam)
- Zusätzlich für den notwendigen Vergleich in der Verhandlung: 312 € (für beide gemeinsam)
- Ggfs. für die Eigentumsübertragung oder die Begründung sonstiger Rechte: 156 € (für beide gemeinsam)
- Es gibt die Möglichkeit „Verfahrenshilfe“ oder "Gebührenbefreiung" gemeinsam mit dem Antrag auf einvernehmliche Scheidung zu beantragen.
- Die Ehegatt:innen haften solidarisch für die Gebühren der Scheidung. Das bedeutet, dass jeder der beiden für die Entrichtung der Gebühren in voller Höhe haftet. Ist nur ein/e Ehegatt:in von den Gebühren befreit, so hat der/die andere den vollen Gebührenbetrag zu entrichten.  
Werden die EhegattInnen von Rechtsanwält:innen vertreten, so müssen die entstandenen Kosten jeweils selbst getragen werden.



## FRAUENFORUM

Beratungsstelle & Kurszentrum  
für erwerbslose Frauen und  
Familienangelegenheiten

Hans-Kudlich-Gasse 11/1/1  
2230 Gänserndorf

Tel. 02282/ 2638  
office@frauenforum-gsd.f.at

### Zusätzliche Informationen

- Bei gemeinsamen Kreditschulden kann eine sogenannte Ausfallbürgschaft beantragen werden (am Gericht im Zuge der Scheidung!).
- Falls im Zuge der Scheidung über gewisse vermögensrechtliche Ansprüche nicht entschieden wurde (Sparbuch etc.), gibt es danach noch die Möglichkeit eines Vermögensaufteilungsverfahrens. Die Beantragung ist jedoch nur binnen 1 Jahr ab Rechtskraft der Scheidung möglich.

**Es gibt keine Anwalt:innenpflicht, dennoch ist es ratsam, sich vor einer Scheidung beraten zu lassen!**

### Hilfreiche Anlaufstellen

- **Schuldnerberatung Niederösterreich**  
Babogasse 10  
2020 Hollabrunn  
Telefon: 02952 / 20431  
E-Mail: [hollabrunn@sbnoe.at](mailto:hollabrunn@sbnoe.at)
- **Verein Wohnen Niederösterreich**  
Kerensstraße 14/3  
3100 St. Pölten  
Telefon: 02742 / 355934  
E-Mail: [office@vereinwohnen.at](mailto:office@vereinwohnen.at)
- **Liste der Elternberatungsstellen**  
<http://www.kinderrechte.gv.at/beratung/>
- **Mediation für Trennung und Scheidung**  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/trennung-und-scheidung/mediation-fuer-trennung-und-scheidung.html>